

Nutzungsbedingungen Hekatron Remote Dienst

April 2017

§ 1

Vertragsgegenstand, Geltungsbereich; Voraussetzungen

- (1) Die Hekatron Vertriebs GmbH (nachfolgend „Hekatron“ genannt), stellt ihren Kunden ein Portal zur Verfügung, das als intelligente Vermittlungsstelle Kunden einen zentralen Zugangspunkt für den Remote Zugang zu Hekatron Brandmeldeanlagen bietet (nachfolgend: „Hekatron Remote“ oder „Dienst“).
- (2) Diese Vertragsbedingungen gelten nur, wenn der Kunde Unternehmer (§ 14 BGB), eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist.
- (3) Hekatron stellt den Dienst nur Kunden zur Verfügung, die folgende Voraussetzungen erfüllen:
 - Unternehmereigenschaft im Sinne des § 14 BGB
 - Abschluss Hekatron Integral Lizenz-Vertrag
 - Abschluss der erforderlichen Hekatron Integral-Schulung

Hekatron ist berechtigt, jederzeit einen geeigneten Nachweis für die vorstehenden Anforderungen vom Kunden zu verlangen.

- (4) Der Dienst darf nur für Hekatron Fernzugriffs-Produkte (z.B. Hekatron Brandmeldeanlage) genutzt werden. Weitere Nutzungsvoraussetzungen sind die ausschließliche Verwendung von Hekatron gelieferten Netzwerkverbindungsgeräten (Hekatron-Routern) und ein Internetzugang.
- (5) Im Folgenden werden die Bedingungen für das das Vertragsverhältnis zwischen Hekatron und dem jeweiligen Kunden hinsichtlich des Zugangs zu Hekatron Brandmeldeanlagen via Hekatron Remote abschließend geregelt. Sie gelten ausschließlich, so dass entgegenstehende oder von diesen Nutzungsbedingungen abweichende Bedingungen der Kunden nicht anerkannt werden.

§ 2

Vertragsschluss, Vertragserweiterung

- (1) Hekatrons Angebot des Remote Dienstes ist freibleibend und unverbindlich. Die Bestellung des Dienstes durch den Kunden gilt als verbindliches Vertragsangebot. Sofern sich aus der Bestellung nichts anderes ergibt, ist Hekatron berechtigt, dieses Vertragsangebot durch Versendung einer entsprechenden Auftragsbestätigung und/oder Freischaltung des Dienstes anzunehmen.
- (2) Der Kunde kann während der Vertragslaufzeit zusätzliche Hekatron Brandmeldeanlagen an Hekatron Remote anbinden. Jede Anbindung einer weiteren Hekatron Brandmeldeanlage erfolgt über ein Angebot, Bestellung und Auftragsbestätigung. Die vorliegenden Bedingungen gelten auch für die weiteren angebotenen Hekatron Brandmeldeanlagen.

Die Vertragserweiterung kann auch innerhalb des Hekatron Remote Portals in elektronischer Form wirksam erfolgen. In diesem Fall teilt der Kunde Hekatron mit, dass er weitere Hekatron Brandmeldeanlagen einbinden will. Hekatron teilt dem Kunden daraufhin die technischen und kommerziellen Auswirkungen der Vertragserweiterung mit. Bestätigt der Kunde diese innerhalb des Portals oder per Bestellung, wird die Vertragserweiterung zum Ende des Monats wirksam, in dem die Freischaltung durch Hekatron erfolgte.

- (3) Die Nutzung von Fremdhardware ist nur nach gesonderter Vereinbarung mit Hekatron zulässig. Die Nutzung von Fremdhardware liegt allein im Verantwortungsbereich des Nutzers; Hekatron übernimmt für Fremdhardware weder Support noch Gewährleistung.

§ 3 Erwerb des Hekatron Routers

- (1) Hekatron verkauft dem Kunden den Hekatron Router gemäß Angebot. Für den Erwerb des Hekatron Routers gelten die zum Erwerbsdatum gültigen Hekatron Verkaufs AGB, einsehbar unter: www.hekatron.de

§ 4

Leistungsumfang von Hekatron Remote

- (1) Hekatron stellt den Hekatron Remote Dienst zur Vermittlung von Datenströmen und Verwaltung von Benutzer- und Geräte-Daten für Hekatron Brandmeldeanlagen zur Verfügung.
- (2) Hekatron betreibt Hekatron Remote über einen eigenen Rechenzentrumsbereich der Unternehmensgruppe Securitas, Schweiz mit eigenem redundanten Internet-Knoten und ist somit unabhängig von Fremdprovidern und Dienstleistern. Es wird eine Netzwerkverfügbarkeit von mindestens 99,8% im Jahresdurchschnitt gewährleistet. Zeit, zu der Hekatron regelmäßige, planmäßige Wartungsarbeiten vornimmt (Wartungsfenster), gelten nicht als Minderung der Verfügbarkeit, solange diese angemessen und dem Kunden zumutbar ist.
- (3) Die Leistung von Hekatron besteht in der Anbindung eines (oder je nach Lizenztyp mehreren) PC des Kunden an den Hekatron Remote Dienst (nachfolgend: Basisdienst) sowie in der Anbindung der Brandmeldeanlage (nachfolgend: Anbindung BMA):
 - Basisdienst für die Errichterausstattung:
Der Leistungsumfang umfasst die Administration des Hekatron Remote Dienstes einschließlich der zentralen Benutzerverwaltung (Zugangs- und Rechtevergabe aller Remote-Nutzer); es können beliebig viele Nutzer eingerichtet werden. Einzelheiten finden sich in der Leistungsbeschreibung.
 - Anbindung je Brandmeldeanlage:
Wesentliche Merkmale sind die Visualisierung, Bedienung und Programmierung der Brandmeldeanlagen. Dabei gibt es verschiedene Leistungsumfänge (z.B. Anzahl gleichzeitige Nutzer), welche der Leistungsbeschreibung zu entnehmen sind und aus welchen der Kunde wählen kann.
- (4) Der Mindestvertragsinhalt besteht stets aus dem Basisdienst und der Anbindung mindestens einer BMA. Eine separate Beauftragung ist nicht möglich.

§ 5

Pflichten des Kunden

- (1) Um eine ordnungsgemäße Funktionsfähigkeit von Hekatron Remote auf Dauer sicherstellen zu können, ist der Kunde zur Mitwirkung bei Vorliegen von Updates verpflichtet. Insbesondere soll der Kunde die von Hekatron empfohlene Firmware-Updates auf die Geräte, die direkt am Hekatron Remote Dienst angeschlossen sind, zeitnah aufspielen.
- (2) Der Kunde verpflichtet sich, die Zugangsdaten und insbesondere Passwörter ordnungsgemäß aufzubewahren. Sie sind geheim zu halten und dürfen nicht an unbefugte Dritte weitergegeben werden.
- (3) Der Kunde ist verpflichtet, sich an einschlägige gesetzliche Normen und Richtlinien zu halten, die für ihn verbindlich sind. Hierzu gehören insbesondere die DIN VDE 0833-1 und DIN VDE 0833-2.
- (4) Vor der Inbetriebnahme des Router und des Hekatron Remote Dienstes sind die relevante(n) Technische(n) Dokumentation(en) sorgfältig zu lesen.
- (5) Der Kunde verpflichtet sich, Hekatron einen Ansprechpartner zu nennen, welcher als Administrator für Hekatron Remote fungiert. Änderungen dieser Person wird der Kunde Hekatron unverzüglich mitteilen.

§ 6

Datenschutz

- (1) Inhaltsdaten (Inhalte des IP-Datenstroms des Kunden) werden von Hekatron weder eingesehen noch gespeichert. Davon ausgenommen sind Supportfälle mit vorheriger Zustimmung des Kunden.
- (2) Personenbezogene Daten des Kunden werden nur insofern erhoben, verarbeitet und genutzt, als sie zum Zwecke des Betriebs des Hekatron Remote Dienstes (z.B. Information über Wartungszeiträume) und zur Abrechnung erforderlich sind.
- (3) Gespeicherte Daten werden gelöscht, sobald die Speicherung nicht mehr erforderlich ist.

§ 7

Gebühren

- (1) Für die Nutzung des Dienstes fallen folgende monatliche Nutzungsgebühren an:
- für den Basisdienst
 - für die Anbindungen je Brandmeldeanlage und gewähltem Leistungsumfang
 - je nach Wahl des Kunden für Zusatzlizenzen

Die Preise ergeben sich aus dem Angebot von Hekatron, oder der zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses aktuellen Preisliste von Hekatron.

- (2) Der Kunden ist berechtigt, einmalig pro Kunde kostenlos einen 90-tägigen Testzeitraum zu nutzen. Dieser Testzeitraum gilt für die Einrichtung des Basisdienstes und maximal einer Anbindung an eine Brandmeldeanlage.
- (3) Die Nutzungsgebühren sind jährlich im Voraus zu entrichten.
- (4) Bei Zahlungsverzug ist Hekatron berechtigt, den Hekatron Remote Dienst bis zur vollständigen Zahlung aller Gebühren zu sperren.
- (5) Hekatron ist berechtigt, die Nutzungsgebühren gemäß Abs. 1 mit einer schriftlichen Ankündigung von drei Monaten zu Beginn eines Vertragsjahres erstmals zu Beginn des dritten Vertragsjahres anzupassen. Bei einer Erhöhung von mehr als 5% ist der Kunde berechtigt, den Vertrag mit einer Frist von zwei Monaten zum In-Kraft-Treten der Erhöhung zu kündigen.

§ 8

Vertragsdauer

- (1) Der Vertrag für den 90-tägigen Testzeitraum beginnt mit der Zusendung der Bestätigung der erfolgreichen Freischaltung. Wünscht der Kunde, dass kein kostenpflichtiger Vertrag über den Remote Dienst abgeschlossen wird, erklärt er dies nach Ablauf von 90 Tagen gegenüber Hekatron. Gleichzeitig ist der Kunde verpflichtet, den zur Verfügung gestellten Hekatron Router unverzüglich an Hekatron zurückzusenden. Erfolgt keine Erklärung und keine Rücksendung des

Hekatron Routers, beginnt am Tag nach Ablauf des Testzeitraums ein kostenpflichtiger Vertrag gemäß diesen Bedingungen.

- (2) Der Basisvertrag (bestehend aus Basisdienst und mindestens einer Anbindung einer BMA) beginnt mit der Freischaltung durch Hekatron und hat eine feste Anfangslaufzeit von 24 Monaten (= Anfangslaufzeit). Er ist mit einer Frist von 6 Wochen zum Vertragsjahresende erstmals kündbar.
- (3) Nach Ablauf der Anfangslaufzeit kann der Basisvertrag immer einmal jährlich mit einer Frist von 6 Wochen zum Vertragsjahresende gekündigt werden. Anderenfalls verlängert er sich um jeweils ein weiteres Jahr. Es gelten zudem die Bestimmungen in Abs. 5.
- (4) Im Fall der Anbindung von weiteren Brandmeldeanlagen gilt folgendes: Die Laufzeit für die neu hinzugefügten Anbindungen beginnt mit der Freischaltung der jeweiligen Brandmeldeanlage und beträgt jeweils 24 Monate. Die neu hinzugefügten Anbindungen sind jeweils mit einer Frist von 6 Wochen zum Vertragsjahresende erstmals kündbar.
- (5) Die Laufzeit des Basisvertrags ist abhängig von der jeweils längstlaufenden angebotenen BMA. Solange BMA mit von der Laufzeit des Basisvertrags unterschiedlichen Laufzeiten angebotenen sind (siehe Abs. 4), bleibt der Basisvertrag bis zum Ende der längstlaufenden BMA in Kraft. [Beispiel: Der Kunde schließt zum 1.5.2017 einen Basisvertrag. Dieser läuft mindestens bis zum 30.4.2019. Am 1.6.2018 wird eine weitere BMA angebotenen mit einer Laufzeit bis mindestens 31.5.2020. Der Basisvertrag endet wegen der längeren Laufzeit der später eingebundenen BMA nicht vor dem 31.5.2020.]
- (7) Die Möglichkeit zur außerordentlichen Kündigung bleibt hiervon unberührt.
- (8) Kündigungen haben schriftlich zu erfolgen.

§ 9

Haftung

- (1) Hekatron haftet grundsätzlich gemäß den gesetzlichen Bestimmungen. Soweit diese keine leichtere Haftung vorsehen, gilt für die gesetzliche Haftung folgendes: Hekatron haftet für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit sowie für ausdrücklich gegebene Garantien und Zusicherungen und für die Verletzung wesentlicher Vertragspflichten. Wesentliche Vertragspflichten sind die grundlegenden, elementaren Pflichten aus dem Vertragsverhältnis, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht, deren Verletzung die Erreichung des Vertragszwecks gefährdet und auf deren Einhaltung der Kunde regelmäßig vertraut und vertrauen darf. Soweit Hekatron nur fahrlässig gegen wesentliche Vertragspflichten verstößt, ist die Haftung der Höhe nach auf den vertragstypischen und bei Vertragsabschluss vorhersehbaren Schaden beschränkt. Im Übrigen ist die Haftung von Hekatron ausgeschlossen.
- (2) Die vorstehenden Haftungsbeschränkungen gelten auch unmittelbar zu Gunsten der Organe sowie der Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen von Hekatron.
- (3) Hekatron haftet nicht für die Funktionsfähigkeit der Telekommunikationsleitungen zu Servern oder bei Strom- und Serverausfällen, die nicht im Verantwortungsbereich von Hekatron stehen. Die Datenkommunikation über das Internet kann nach dem derzeitigen Stand der Technik nicht fehlerfrei und/oder jederzeit verfügbar gewährleistet werden. Hekatron gewährleistet daher nicht die ständige und ununterbrochene Verfügbarkeit des Hekatron Remote Dienstes.

§ 10

Schlussbestimmungen

- (1) Auf die vorliegenden Nutzungsbedingungen ist ausschließlich deutsches Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts anwendbar.
- (2) Im Einzelfall getroffene, individuelle Vereinbarungen mit dem Kunden (einschließlich Nebenabreden, Ergänzungen und Änderungen) haben in jedem Fall Vorrang vor diesen Vertragsbedingungen. Für den Inhalt derartiger Vereinbarungen ist, vorbehaltlich des Gegenbeweises, ein schriftlicher Vertrag bzw. die schriftliche Bestätigung von Hekatron maßgebend.
- (3) Ist der Kunde Kaufmann i.S.d. Handelsgesetzbuchs, juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen, ist ausschließlicher – auch internationaler Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertragsverhältnis unmittelbar oder mittelbar ergebenden Streitigkeiten unser Geschäftssitz in Sulzburg. Wir sind jedoch in allen Fällen auch berechtigt, Klage am allgemeinen Gerichtsstand des Kunden zu erheben. Vorrangige gesetzliche Vorschriften, insbesondere zu ausschließlichen Zuständigkeiten, bleiben unberührt.
- (4) Das Recht zur Aufrechnung oder zur Zurückbehaltung steht dem Kunden nur zu, wenn seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt wurden, unbestritten sind oder Hekatron diese anerkannt hat.